

## Hinweise Anglo-amerikanischen Gastprofessorenprogramm

**Bitte beachten Sie:** im Rahmen des auch im kommenden Sommersemester stattfindenden Anglo-Amerikanischen Gastprofessorenprogramms an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät besteht für alle interessierten Studierenden der Erwerb folgender Leistungsnachweise (inkl. ECTS-Punkten):

### 1. Kurse/Lehrveranstaltungen

**a) Introduction to US American Law Part I** (Peter L. Murray, Harvard Law School) sowie **Part II** (Mathias W. Reimann, University of Michigan)

Wer an beiden Teilen regelmäßig und aktiv teilnimmt sowie die **Take-Home-Exams beider Teile** mitschreibt, kann **4 ECTS-Punkte** erwerben. **Eine isolierte Teilnahme an nur einem Teil ist nicht möglich!**

Weiterhin ist die Vorlesung Bestandteil des **Schwerpunktstudiums** und zwar als **Wahlmodul im SPB 6**: Voraussetzung hierfür ist der regelmäßige Besuch der ebenfalls im Sommersemester stattfindenden Vorlesung „Rechtsvergleichung I“. Außerdem muss die Modulabschlussprüfung (120 min-Klausur oder mündl. Prüfung) abgelegt werden (wie üblich sind die Vorlesungen zunächst über HISinOne zu belegen, anschließend ist auch eine Prüfungsanmeldung erforderlich).

**b) Workshop on Modern Negotiation** (Florrie Darwin, Harvard Law School)

Wer regelmäßig und aktiv teilnimmt und die mündliche(n) sowie schriftliche(n) Leistung(en) erbringt, kann **4 ECTS-Punkte** erwerben.

Weiterhin kann durch die Veranstaltung eine **Schlüsselqualifikation** (§§ 3 Abs. 5 S. 1, 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO) erworben werden. Hierfür kommt es allein auf die **mündliche Mitarbeit/die mündliche Prüfung** an.

**c) Fundamentals and Current Issues of Constitutional Law in the United States** (Helen Hershkoff, NYU)

Wer regelmäßig und aktiv teilnimmt und die vorgesehene Leistung erbringt, kann **1 ECTS-Punkt** erwerben.

**d) US American Civil Procedure** (Arthur R. Miller, NYU)

Wer regelmäßig und aktiv teilnimmt und die vorgesehene Leistung erbringt, kann ebenfalls **1 ECTS-Punkt** erwerben.

**Hinweis:** Wer im Rahmen des Programms mind. 4 ECTS-Punkte erwirbt, kann beantragen, die entsprechende(n) Leistungen zugleich als Fremdsprachennachweis gem. §§ 3 Abs. 5 S. 2, 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO werten zu lassen. Hierfür sollten Sie sich in die Sprechstunde der Studienberatung begeben.

### 2. Teilnahme an den Kursen/Lehrveranstaltungen

Falls einer der genannten Kurse nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen vorsieht, kann es ein Bewerbungsverfahren geben. Dieses wird über das Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht Abt. II (Lehrstuhl Prof. Bruns) festgelegt. Falls Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl. Zusätzlich ist immer eine Belegung der Veranstaltung (und ggf. Anmeldung zur Prüfungsleistung) in HISinOne erforderlich.

**Wichtiger Hinweis:** Ein Erwerb von ECTS-Punkten ist prinzipiell nur dann möglich, wenn zumindest eine Studienleistung erbracht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass ein (im Hinblick auf die Staatsprüfung) zulassungsrelevanter Leistungsnachweis erworben werden soll! Wie die Prüfungs- bzw. Studienleistung im konkreten Fall aussieht, teilt der jeweilige Dozent/die jeweilige Dozentin mit. **Durch reine Anwesenheit können keine ECTS-Punkte erworben werden!**